

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Oktober 1970	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 70	Datenschutzgesetz GVBl. II 300-10	625
7. 10. 70	Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften GVBl. II 321-20	628
7. 10. 70	Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte GVBl. II 323-48	633
7. 10. 70	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Ändert GVBl. II 326-2	634
7. 10. 70	Gesetz über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden GVBl. II 321-21	635
7. 10. 70	Gesetz zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes Ändert GVBl. II 50-6	638
7. 10. 70	Drittes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes Ändert GVBl. II 210-16	639
7. 10. 70	Gesetz zur Änderung des Hessischen Schiedsmannsgesetzes Ändert GVBl. II 29-1	640
7. 10. 70	Gesetz über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der Acetylenverordnung GVBl. II 923-11	641
7. 10. 70	Gesetz über die Weinbergsrolle GVBl. II 83-21	641

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Datenschutzgesetz^{*)}

Vom 7. Oktober 1970

ERSTER ABSCHNITT

Datenschutz

§ 1

Bereich des Datenschutzes

Der Datenschutz erfaßt alle für Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung erstellten Unterlagen sowie alle gespeicherten Daten und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung im Bereich der Behörden des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

^{*)} GVBl. II 300-10

§ 2

Inhalt des Datenschutzes

Die vom Datenschutz erfaßten Unterlagen, Daten und Ergebnisse sind so zu ermitteln, weiterzuleiten und aufzubewahren, daß sie nicht durch Unbefugte eingesehen, verändert, abgerufen oder vernichtet werden können. Dies ist durch geeignete personelle und technische Vorkehrungen sicherzustellen.

§ 3

Datengeheimnis

(1) Den mit der Datenerfassung, dem Datentransport, der Datenspeicherung oder der maschinellen Datenverarbeitung betrauten Personen ist untersagt,

die dabei erlangten Kenntnisse über Unterlagen, Daten und Ergebnisse anderen mitzuteilen oder anderen zu gestatten oder andere dabei zu fördern, derartige Kenntnisse zu erlangen,

soweit sich nicht eine Befugnis aus Rechtsvorschriften oder aus der Zustimmung derjenigen ergibt, die über die Unterlagen, Daten und Ergebnisse verfügungsberechtigt sind.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur verwaltungsmäßigen oder technischen Durchführung der Datenverarbeitung erforderlich sind.

(3) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach der Beendigung der in Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten.

(4) Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

§ 4

Anspruch auf Datenschutz

(1) Sind gespeicherte Daten unrichtig, so kann der Betroffene Berichtigung verlangen.

(2) Wer durch eine widerrechtliche Einsicht, Änderung oder Vernichtung oder durch einen widerrechtlichen Abruf (§ 2 Satz 1) in seinen Rechten verletzt wird, kann Wiederherstellung des früheren Zustandes und bei Gefahr weiterer Verletzungen Unterlassung verlangen.

(3) Der Anspruch jeder natürlichen oder juristischen Person auf Auskunft nach den bestehenden Gesetzen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5

Datenbanken und Informationssysteme

(1) Für den Aufbau von Datenbanken und Informationssystemen sowie für statistische Zwecke der in § 1 genannten Stellen können Unterlagen, Daten und Ergebnisse weitergegeben werden.

(2) Bei Datenbanken und Informationssystemen ist zu gewährleisten, daß keine Stellen Unterlagen, Daten und Ergebnisse einsehen oder abrufen können, die nicht auf Grund ihrer Zuständigkeiten hierzu befugt sind.

(3) Daten und Datenbestände, die keine Einzelangaben über natürliche oder juristische Personen enthalten und keine Rückschlüsse auf solche Einzelangaben zulassen, können weitergegeben und veröffentlicht werden, wenn nicht ein gesetzliches Verbot oder ein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht. Dem Auskunftsrecht des Landtags (§ 6 Abs. 1) steht ein öffentliches Interesse in der Regel nicht entgegen.

§ 6

Informationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, die Kommunalen Gebietsrechenzentren und die Landesbehörden,

die Datenverarbeitungsanlagen betreiben, sind verpflichtet, dem Landtag, dem Präsidenten des Landtags und den Fraktionen des Landtags die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund der gespeicherten Daten zu geben, soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen und Programme zur Auswertung vorhanden sind.

(2) Das Auskunftsrecht des Abs. 1 steht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Gemeindevertretungen und den Kreistagen sowie deren Fraktionen und den entsprechenden Organen anderer in § 1 genannten Körperschaften und Anstalten gegenüber der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, dem zuständigen Kommunalen Gebietsrechenzentrum sowie den sonstigen von Gemeinden und Landkreisen betriebenen Datenverarbeitungsanlagen zu. Der Antrag der Fraktionen ist über den Gemeindevorstand bzw. den Kreisausschuß zu leiten.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet die Aufsichtsbehörde.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenschutzbeauftragter

§ 7

Rechtsstellung

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Datenschutzbeauftragten.

(2) Der Datenschutzbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Das Amt kann auch einem Beamten im Nebenamt, einem beurlaubten Beamten oder einem Ruhestandsbeamten übertragen werden.

(3) Der Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Er kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.

(4) Die Vergütung des Datenschutzbeauftragten ist durch Vertrag zu regeln.

§ 8

Weisungsfreiheit

Der Datenschutzbeauftragte ist unbeschadet seiner Verpflichtungen aus den §§ 10 und 12 frei von Weisungen.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Der Datenschutzbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm bei seiner

amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er darf über die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die Genehmigung erteilt der Ministerpräsident.

§ 10

Aufgaben

(1) Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der übrigen Vorschriften über die vertrauliche Behandlung der Angaben der Bürger und der über die einzelnen Bürger vorhandenen Unterlagen bei der maschinellen Datenverarbeitung durch die in § 1 genannten Stellen. Er unterrichtet die zuständige Aufsichtsbehörde über festgestellte Verstöße und regt Vorkehrungen zu Verbesserungen des Datenschutzes an.

(2) Der Datenschutzbeauftragte beobachtet die Auswirkungen der maschinellen Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsbefugnisse der in § 1 genannten Stellen dahingehend, ob sie zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und zwischen der staatlichen und der kommunalen Selbstverwaltung führen. Er kann Maßnahmen anregen, die ihm geeignet erscheinen, derartige Auswirkungen zu verhindern.

§ 11

Anrufungsrecht

Jedermann hat das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er annimmt, durch die maschinelle Datenverarbeitung der in § 1 genannten Stellen in seinen Rechten verletzt zu werden.

§ 12

Untersuchungen für den Landtag und die kommunalen Vertretungsorgane

Der Landtag, der Präsident des Landtags, die Fraktionen des Landtags und

die in § 6 Abs. 2 genannten Vertretungsorgane können verlangen, daß der Datenschutzbeauftragte untersucht, aus welchen Gründen Auskunftersuchen nicht oder nicht ausreichend beantwortet wurden.

§ 13

Auskunftsrecht

Alle in § 1 genannten Stellen haben dem Datenschutzbeauftragten die ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Jahresbericht

(1) Bis zum 31. März jeden Jahres, erstmalig zum 31. März 1972, hat der Datenschutzbeauftragte dem Landtag und dem Ministerpräsidenten einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen.

(2) Der Ministerpräsident führt eine Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht herbei und legt diese dem Landtag vor.

(3) Zwischenberichte sind zulässig. Sie sind nach Abs. 2 zu behandeln.

§ 15

Hilfskräfte

(1) Dem Datenschutzbeauftragten können bei Bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt werden. Sie unterstehen insoweit seinen Weisungen.

(2) Für bestimmte Einzelfragen kann der Datenschutzbeauftragte auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 16

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 vorsätzlich oder fahrlässig daran mitwirkt, Unbefugten dem Datenschutz unterliegende Kenntnisse zu verschaffen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1970

Der Hessische Ministerpräsident

Osswald

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher
Vorschriften*)**

Vom 7. Oktober 1970

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Der Fünfte Titel des Siebenten Abschnitts erhält die Überschrift

„Hochschullehrer an Universitäten und am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main“.

2. § 198 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die zu Beamten ernannten Professoren und Dozenten an Universitäten und am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main.“

3. § 199 erhält folgende Fassung:

„§ 199

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden, mit Ausnahme des § 86 Abs. 2. Hochschullehrer können nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Der Kultusminister bestimmt den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer durch Rechtsverordnung.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist ein Hochschullehrer nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit des Hochschullehrers steht.

(3) Für einen Hochschullehrer ist auch die Zeit ruhegehaltfähig, in der er nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört hat.

(4) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit kann zur Gewinnung hervorragender Professoren der Besoldungsgruppe H 4 abweichend von § 125 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Kul-

tusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.“

4. § 200 erhält folgende Fassung:

„§ 200

Die Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.“

5. § 201 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Professoren der Besoldungsgruppe H 4 an den Universitäten und dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main ist das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze. An die Stelle des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze tritt die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen (Entpflichtung). Ein Professor der Besoldungsgruppe H 4 kann auf seinen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit entpflichtet werden, wenn er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat. § 51 Abs. 3 wird nicht angewandt.“

6. § 202 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung des Professors nicht verändert.“

7. § 203 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Witwe eines Professors erhält kein Witwengeld, wenn die Ehe erst nach der Entpflichtung geschlossen worden ist. § 140 gilt entsprechend.“

8. § 204 erhält folgende Fassung:

„§ 204

(1) Ein Professor der Besoldungsgruppe H 4 ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dienstunfähig (§ 51 Abs. 1 Satz 1) und dadurch dauernd außerstande ist, sein Fachgebiet durch Lehr- und Forschungstätigkeit weiter zu vertreten.

(2) Ein entpflichteter Professor ist nur dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd außerstande ist, sein Fachgebiet durch Forschungstätigkeit weiter zu vertreten.

(3) Vor der Versetzung in den Ruhestand ist der Universitätspräsident zu hören.“

9. § 205 erhält folgende Fassung:

„§ 205

(1) Die Dozenten werden zu Beamten auf Widerruf ernannt.

*) GVBl. II 321-20

1) Ändert GVBl. II 320-20

(2) Das Beamtenverhältnis ist in der Regel sechs Jahre nach der Ernennung zu widerrufen. Wird es aus einem nicht in der Person des Beamten liegenden Grunde widerrufen, so ist bei dem Widerruf eine Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. März oder 30. September einzuhalten."

10. § 206 wird gestrichen.

11. § 207 erhält folgende Fassung:

„§ 207

Auf einen Dozenten sind die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung anzuwenden. Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen abweichend von § 167 Abs. 1 die Höhe des Übergangsgeldes durch Rechtsverordnung festzusetzen, höchstens bis zum Zwölfwachen der Dienstbezüge des letzten Monats."

12. § 208 wird gestrichen.

13. § 209 wird gestrichen.

Artikel 2¹⁾

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Kunsthochschulgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung A — Anlage I — des Hessischen Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 13 wird

a) gestrichen

„Observator bei einer wissenschaftlichen Hochschule,“,

„Pädagogischer Mitarbeiter bei einer Abteilung für Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung,“,

„Prosektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule,“,

b) eingefügt

„Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter,“.

Die Besoldungsordnung H — Anlage I — des Hessischen Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Besoldungsordnung H erhält folgende Fassung:

„Hochschullehrer an Universitäten und am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main“.

2. In Besoldungsordnung H werden die Allgemeinen Vorschriften wie folgt geändert:

a) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte können den Professoren der Besoldungsgruppe H 4

a) Dienstalterszulagen vorweg,

b) in besonderen Einzelfällen Sondergrundgehälter bis zu 3 518,70 Deutsche Mark,

c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehalts ruhegehaltfähige Zuschüsse bis zu 904 Deutsche Mark

bewilligt werden.“.

b) Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Professoren erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den einzelnen Besoldungsgruppen eine Unterrichtsgeldpauschale. Die oberste Dienstbehörde kann sie ganz oder teilweise weitergewähren,

a) wenn dem Professor im öffentlichen Interesse Aufgaben zugewiesen werden, welche die Ausübung der Lehrtätigkeit vorübergehend ausschließen, oder

b) wenn der Professor für eine selbst bestimmte wissenschaftliche Tätigkeit unter Belassung von Dienstbezügen beurlaubt oder von seinen Lehrverpflichtungen freigestellt wird.

Bei vorübergehender Verhinderung durch Krankheit wird die Unterrichtsgeldpauschale für längstens sechs Monate weitergewährt. Die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.“

c) Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Unterrichtsgeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht entpflichtungsfähig. Ihr Mindestbetrag wird bei den Professoren der Besoldungsgruppe H 4 jedoch mit einem Zwölftel den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzugerechnet.“.

d) Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die entpflichteten Professoren der Besoldungsgruppe H 4 erhalten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung oder Übung und für jedes Praktikum eine Vergütung von 100 Deutsche Mark. Entpflichtete Professoren erhalten, wenn sie vom Zeitpunkt der Entpflichtung an mit der Wahrnehmung ihres bisherigen Amtes beauftragt werden, längstens für die beiden der Entpflichtung folgen-

1) Ändert GVBl. II 323-2

- den Semester zu ihren Dienstbezügen anstelle der Vergütung nach Satz 1 eine Vergütung bis zur Höhe der Unterrichtsgeldpauschale, die ihnen bis zu ihrer Entpflichtung gewährt worden war."
3. In Besoldungsgruppe H 1 wird gestrichen
- „Dozent bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾“,
- „Oberarzt bei einer wissenschaftlichen Hochschule²⁾“,
- „Oberassistent bei einer wissenschaftlichen Hochschule²⁾“,
- „Oberingenieur bei einer wissenschaftlichen Hochschule²⁾“, die Fußnoten ¹⁾ und ²⁾.
4. In Besoldungsgruppe H 2 wird
- a) gestrichen
- „Wissenschaftlicher Rat und Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule⁴⁾“,
- b) eingefügt
- „Dozent an einer Universität“,
- „Professor an einer Universität⁴⁾ ⁸⁾ ⁹⁾“,
- c) am Schluß angefügt die neuen Fußnoten ⁸⁾ und ⁹⁾
- ⁸⁾ Die Dekane als Fachbereichsleiter an Universitäten erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Stellenzulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.
- ⁹⁾ Erhält als Vizepräsident einer Universität eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark."
5. In Besoldungsgruppe H 3 wird
- a) gestrichen
- „Außerordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾ ²⁾“,
- „Außerordentlicher Professor bei dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main“,
- „Wissenschaftlicher Rat und Professor als Abteilungsvorsteher bei einer wissenschaftlichen Hochschule³⁾ ⁴⁾“, die Fußnoten ¹⁾ ²⁾ ³⁾ und ⁴⁾,
- b) eingefügt
- „Professor am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main“,
- „Professor an einer Universität ¹⁾ ²⁾ ³⁾“,
- c) am Schluß angefügt die neuen Fußnoten ¹⁾ ²⁾ und ³⁾
- ¹⁾ Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von 2 400 Deutsche Mark jährlich.
- ²⁾ Die Dekane als Fachbereichsleiter an Universitäten erhalten

für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Stellenzulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.

- ³⁾ Erhält als Vizepräsident einer Universität eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark."
6. In Besoldungsgruppe H 4 wird
- a) gestrichen
- „Ordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule ¹⁾ ²⁾“,
- „Ordentlicher Professor bei dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main“, die Fußnote ²⁾,
- b) eingefügt
- „Professor am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main“,
- „Professor an einer Universität ¹⁾ ²⁾ ⁶⁾“,
- c) ersetzt
- in Fußnote ¹⁾ die Worte „Ministers des Innern“ durch die Worte „Ministers der Finanzen“,
- d) am Schluß angefügt die neuen Fußnoten ²⁾ und ⁶⁾
- ²⁾ Die Dekane als Fachbereichsleiter an Universitäten erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Stellenzulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.
- ⁶⁾ Erhält als Vizepräsident einer Universität eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark."

Artikel 3

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage beigegebenen Übersicht.

(2) Bis zum 31. August 1971 sind zu Professoren der Besoldungsgruppen H 2 oder H 3 (H 3 entsprechend der Überleitung nach der Anlage) zu ernennen: Die Dozenten, Oberärzte, Oberassistenten, Oberingenieure, die Akademischen Räte und Akademischen Oberräte, die Studienräte im Hochschuldienst und Oberstudienräte im Hochschuldienst sowie die Wissenschaftlichen Assistenten, soweit sie nicht Beamte auf Lebenszeit sind und sich habilitiert haben oder soweit deren Habilitationsverfahren bis zum 20. Mai 1970 eingeleitet worden war und bis zum 31. März 1971 abgeschlossen ist.

Anlage

(3) Bis zu ihrer Ernennung zu Professoren nach Abs. 2 stehen die Dozenten, Oberärzte, Oberassistenten und Obergeringeneure, denen auf Grund des § 43 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) die Bezeichnung Honorarprofessor verliehen wurde, in der Besoldung den außerplanmäßigen Professoren der Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe H 1 und den außerplanmäßigen Professoren nach den §§ 206 und 209 des Hessischen Beamtengesetzes gleich.

(4) Die Lektoren der Besoldungsgruppe A 13 können zu Studienräten im Hochschuldienst, die Lektoren der Besoldungsgruppe A 13 a zu Oberstudienräten im Hochschuldienst ernannt werden.

(5) Für die Wissenschaftlichen Assistenten sind auf Vorschlag des Fachbereichs (§ 49 Nr. 8 des Universitätsgesetzes) bis zum 1. Januar 1972 nach Bedarf Dienstverhältnisse nach den §§ 41 oder 45 des Universitätsgesetzes zu begründen. Der Bedarf wird vom Präsidenten ermittelt und von dem Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgestellt. Über die Stellenumwandlungen entscheidet der Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags. Ist der Wissenschaftliche Assistent mit der Umwandlung seines Dienstverhältnisses in ein solches nach § 41 oder 45 des Universitätsgesetzes nicht einverstanden oder wird ein Dienstverhältnis nach Satz 1 nicht begründet, so gelten für ihn die Vorschriften der Hessischen Assistentenordnung vom 26. Februar 1966 (ABl. des Hessischen Kultusministers S. 413) weiter. Werden Wissenschaftliche Assistenten zu Dozenten ernannt, so ist die Zeit ihres Dienstverhältnisses als Wissenschaftliche Assistenten, die vier Jahre übersteigt, auf die Zeit nach § 205 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 9 dieses Gesetzes anzurechnen.

(6) Studienräte und Oberstudienräte, Wissenschaftliche Assistenten, sowie Akademische Räte und Akademische Oberräte, die überwiegend Lehrauf-

gaben wahrnehmen, können vom Fachbereich (§ 49 Nr. 8 des Universitätsgesetzes) bis zum 1. Januar 1972 für die Ernennung zum Professor in der Besoldungsgruppe H 2 oder H 3 vorgeschlagen werden. Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 des Universitätsgesetzes gelten nicht; die Einzelheiten dieses Ernennungsverfahrens regelt der Kultusminister. Über die notwendigen Stellenumwandlungen entscheidet der Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags.

(7) Beamte, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die Ausgleichszulage verringert sich um jede künftige Erhöhung der Bezüge einschließlich der Unterrichtsgeldpauschale.

Artikel 4¹⁾

Das Hessische Reisekostengesetz vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 werden in der linken Spalte der Übersicht nach der Bezeichnung „W 16“ die Worte „R 1 mit einer Zulage von 1 080,— DM“ ersetzt durch die Worte „R 1 mit einer Zulage von 648,— DM und mehr“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 10, 12 und 13 am 1. September 1971,
2. Art. 3 Abs. 3 mit Wirkung vom 20. Mai 1970,
3. Art. 3 Abs. 5 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
4. Art. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
5. alle übrigen Vorschriften am 1. Januar 1971.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1970

Der Hessische
Ministerpräsident

Osswald

Der Hessische
Minister des Innern

Dr. Strelitz

¹⁾ Ändert GVBl. II 323-26

Anlage
(Anlage zu Art. 3 Abs. 1)

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Ergänzende Bestimmungen
Akademischer Rat	A 13	Professor an einer Universität	H 2	Nur die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden habilitierten Akademischen Räte
Observator bei einer wissenschaftlichen Hochschule	A 13	Akademischer Rat	—	—
Pädagogischer Mitarbeiter bei einer Abteilung für Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung	A 13	Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter	—	—
Prosektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule	A 13	Akademischer Rat	—	—
Studienrat im Hochschuldienst	A 13	Professor an einer Universität	H 2	Nur die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden habilitierten Studienräte im Hochschuldienst
Akademischer Oberrat	A 14	Professor an einer Universität	H 3	Nur die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden habilitierten Akademischen Oberräte
Oberstudienrat im Hochschuldienst	A 14	Professor an einer Universität	H 3	Nur die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden habilitierten Oberstudienräte im Hochschuldienst
Akademischer Oberrat	A 15	Professor an einer Universität	H 3	Nur die habilitierten Akademischen Oberräte
Wissenschaftlicher Rat und Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 2	Professor an einer Universität	H 3	—
Außerordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 3	Professor an einer Universität	H 4	—
Wissenschaftlicher Rat und Professor als Abteilungsvorsteher bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 3	Professor an einer Universität	—	—
Ordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 4	Professor an einer Universität	—	—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über vermögenswirksame Leistungen für Beamte*)**

Vom 7. Oktober 1970

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhalten

1. Beamte, die unter § 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes fallen,
2. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschuß nach § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes erhalten,

deren monatliches Grundgehalt nach dem Hessischen Besoldungsgesetz in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder deren Grundbetrag des Unterhaltszuschusses zuzüglich Alterszuschlag im Monat Januar 1970 811 Deutsche Mark nicht überschreitet. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen ist von dem Grundgehalt auszugehen, das sie erhalten würden, wenn ihre Arbeitszeit nicht ermäßigt wäre.

(2) Steht dem Berechtigten ein Grundgehalt oder Unterhaltszuschuß erst in einem späteren Kalendermonat zu, tritt dieser an die Stelle des Monats Januar 1970.

(3) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß zustehen und er diese Bezüge erhält.

(4) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind diese aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Abs. 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelung im einzelnen nicht übereinstimmt.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 3 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

(1) Mitteilungen nach § 4 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, gelten als in dem Monat zugegangen, in dem Voraussetzungen des § 1 erstmals vorgelegen haben.

(2) Mitteilungen sind auch dann anspruchsbegründend, wenn sie bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind.

§ 6

Die zur Durchführung der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden vom Hessischen Minister des Innern im

Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes*)**

Vom 7. Oktober 1970

Artikel 1

Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162) wird wie folgt geändert:

Dem § 24 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Werden Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts eingegliedert oder schließen sie sich zu einer neuen juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammen, so sind die Personalräte neu zu wählen. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung oder der Neubildung be-

stehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich Wahlvorstände für die Neuwahlen. Die bisherigen Personalräte führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis die neuen Personalräte gewählt sind. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen.

(4) Werden Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes vollständig in eine andere Dienststelle eingegliedert oder werden Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen, so gilt Abs. 3 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

*) Ändert GVBl. II 326-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der
ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen
Kassenverwalter der Gemeinden*)**

Vom 7. Oktober 1970

ERSTER ABSCHNITT

Aufwandentschädigung

§ 1

Anspruch auf Aufwandentschädigung

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Kassenverwalter haben einen Anspruch auf Aufwandentschädigung nach diesem Gesetz.

(2) Die Aufwandentschädigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister in sein Amt eingeführt worden ist oder der ehrenamtliche Kassenverwalter sein Amt angetreten hat. Der Anspruch auf Aufwandentschädigung endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Kassenverwalter aus seinem Amt ausscheidet.

§ 2

Höhe der Aufwandentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandentschädigung bestimmt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz (Tabelle der Aufwandentschädigungen). Werden die Grundgehälter der Beamten des Landes allgemein erhöht oder vermindert, so ändern sich die Aufwandentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter entsprechend.

(2) Für die Einstufung in eine der Größengruppen der Tabelle ist die Einwohnerzahl maßgebend, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Sinkt die maßgebende Einwohnerzahl einer Gemeinde bis zu drei vom Hundert unter die Mindestzahl einer Größengruppe der Tabelle, so ist die bisherige Größengruppe für die Dauer der folgenden zwei Kalenderjahre zugrunde zu legen.

(3) Die Aufwandentschädigung nach Abs. 1 und 2 kann in besonderen Fällen eine Gruppe höher festgesetzt werden. Die Gemeindevertretung beschließt in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

§ 3

Ruhen der Aufwandentschädigung

(1) Die Aufwandentschädigung ruht, wenn das Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird, für die

über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann die Aufwandentschädigung durch Beschluß der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden.

(3) Den Dienstbezügen im Sinne des Disziplinarrechts steht die Aufwandentschädigung gleich. Auf die Einbehaltung von Teilen der Aufwandentschädigung im Disziplinarverfahren finden die Vorschriften der Hessischen Disziplinarordnung Anwendung. § 75 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 4

Aufwandentschädigung des Vertreters

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß die Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des ehrenamtlichen Kassenverwalters im Vertretungsfall eine Aufwandentschädigung bis zur Höhe der Sätze nach § 2 Abs. 1 und 2 erhalten.

§ 5

Weitere Ansprüche und Leistungen

(1) Naturalleistungen sind nach Maßgabe der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung in der jeweils gültigen Fassung anzurechnen. Soweit Leistungen in dieser Verordnung nicht beziffert sind, ist ihr durchschnittlicher Ertragswert zugrunde zu legen.

(2) Vertragliche Regelungen über die Bereitstellung von privaten Räumen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des ehrenamtlichen Kassenverwalters zur Benutzung für Gemeindef Zwecke werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6

Bare Auslagen

Die Aufwandentschädigung umfaßt nicht den Ersatzbarer Auslagen.

§ 7

Standesamtsgeschäfte

Eine Sondervergütung für die Führung der Geschäfte des Standesbeamten wird durch die Aufwandentschädigung nicht ausgeschlossen.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 8

Übergangsgeld

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister, die nicht erneut gewählt werden,

Anlage

*) GVBl. II 321-21

vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Zusammenschluß oder Eingliederung der Gemeinde oder aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden,

erhalten ein Übergangsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigung. Das Übergangsgeld wird nach einer ununterbrochenen Amtszeit von mindestens acht Jahren für vier Monate, im übrigen für drei Monate gewährt. Stirbt ein ehrenamtlicher Bürgermeister während der Amtszeit oder vor dem Amtsantritt des Nachfolgers, wird das Übergangsgeld den in § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Anspruchsberechtigten gewährt.

(2) Der Anspruch auf Übergangsgeld nach Abs. 1 besteht nicht, wenn im unmittelbaren Anschluß an die ehrenamtliche Tätigkeit die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister oder hauptamtlichen Beigeordneten erfolgt.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf ehrenamtliche Kassenverwalter sinngemäß Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Ehrensold

§ 9

Anspruch

(1) Anspruch auf Ehrensold hat ein nach dem 8. Mai 1945 gewählter ehrenamtlicher Bürgermeister

1. nach Ablauf einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren in derselben Gemeinde, frühestens nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,
2. nach Ablauf einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren in derselben Gemeinde bei Dienstunfähigkeit,
3. bei Dienstunfähigkeit nach Dienstunfall.

(2) Anspruch auf Ehrensold hat ein nach dem 8. Mai 1945 durch einen gewählten Gemeindevorstand bestellter ehrenamtlicher Kasserverwalter

1. nach Ablauf einer sechzehnjährigen Tätigkeit in derselben Gemeinde, frühestens nach Vollendung des fünf- undsechzigsten Lebensjahres,
2. nach Ablauf einer sechzehnjährigen Tätigkeit in derselben Gemeinde bei Dienstunfähigkeit,
3. bei Dienstunfähigkeit nach Dienstunfall.

(3) Endet die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder die Tätigkeit des ehrenamtlichen Kasserverwalters durch Maßnahmen der Verwaltungsreform, entsteht der Anspruch nach Abs. 1 Nr. 1 bereits nach Ablauf einer Amtszeit von acht Jahren und der Anspruch nach Abs. 2 Nr. 1 nach einer Tätigkeit von zwölf Jahren.

(4) Liegen Amtszeiten und Tätigkeiten sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 vor, die für sich allein einen Anspruch nicht begründen, so werden für einen ehrenamtlichen Bürgermeister die Zeiten als ehrenamtlicher Kassenverwalter mit 50 vom Hundert, für einen ehrenamtlichen Kasserverwalter die Zeiten als ehrenamtlicher Bürgermeister in vollem Umfang angerechnet.

§ 10

Höhe des Ehrensolds, Fälligkeit

(1) Die Höhe des Ehrensolds beträgt

1. für einen ehrenamtlichen Bürgermeister
 - a) nach Ablauf einer Amtszeit von zwölf Jahren und im Falle des § 9 Abs. 3 25 vom Hundert,
 - b) nach Ablauf einer Amtszeit von sechzehn Jahren 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert,
 - c) im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert,
2. für ehrenamtliche Kassenverwalter
 - a) nach einer Tätigkeit von sechzehn Jahren und im Falle des § 9 Abs. 3 25 vom Hundert,
 - b) nach einer Tätigkeit von zwanzig Jahren 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert,
 - c) im Falle des § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert

der zuletzt gezahlten Aufwandsentschädigung. Ändert sich die Aufwandsentschädigung auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2, so gilt Entsprechendes für den Ehrensold. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor dem Ausscheiden vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

(2) Der Ehrensold wird von der Gemeinde monatlich im voraus gezahlt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung des Ehrensolds wird in dem Monat fällig, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 9 erfüllt sind.

§ 11

Ausschluß und Ruhen des Ehrensolds

(1) Der Ehrensold ist ausgeschlossen, wenn

1. der Berechtigte nach § 9 zum hauptamtlichen Wahlbeamten gewählt ist oder gewählt wird,
2. die Voraussetzungen des § 46 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen,
3. der Berechtigte durch Urteil des Disziplinargerichts aus dem Dienst entfernt wurde.

(2) Der Ehrensold ruht, solange der Berechtigte

1. als Beamter auf Lebenszeit, Probe, Widerruf oder hauptberuflich als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
2. ein Übergangsgeld gemäß § 8 erhält.

§ 12

Hinterbliebene

(1) Nach dem Tod des Berechtigten hat die Witwe Anspruch auf sechzig vom Hundert des Ehrensolds, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 steht den minderjährigen ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern nach dem Tod der Berechtigten zu gleichen Teilen zu.

(3) Die Zahlung an einen Hinterbliebenen endet mit dessen Heirat.

§ 13

Erstattung

(1) Bei freiwilligen Gemeindegemeinschaften oder freiwilliger Eingliederung von Gemeinden erstattet das Land die Kosten des Ehrensolds.

(2) Das Nähere bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399¹⁾), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Kassenverwalter erhalten Auf-

wandentschädigung nach näherer gesetzlicher Bestimmung;“

§ 27 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

§ 15

Das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303²⁾), wird wie folgt geändert:

Kapitel III wird gestrichen.

§ 16

Ermächtigung

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Sätze der Aufwandentschädigungen, die sich aus Änderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ergeben, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 20. Februar 1968 (GVBl. I S. 48), geändert durch die Verordnung vom 20. August 1969 (GVBl. I S. 166³⁾), wird aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Für die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Kassenverwalter und deren Hinterbliebene gelten die §§ 9 bis 13 mit der Maßgabe, daß Leistungen ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1970

Der Hessische
Ministerpräsident

Osswald

Der Hessische
Minister des Innern

Dr. Strelitz

1) Ändert GVBl. II 331-1

2) Ändert GVBl. II 321-6

3) GVBl. II 321-16

Anlage

Tabelle der Aufwandentschädigungen

Größen- gruppen nach Einwohner- zahl	Gruppen- bezeichnung	Aufwand- entschädigung für ehrenamt- liche Bürger- meister (monatlich) DM	Gruppen- bezeichnung	Aufwand- entschädigung für ehrenamt- liche Kassen- verwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	246,30	EK 1	194,40
101 — 200	EB 2	298,10	EK 2	237,60
201 — 300	EB 3	388,80	EK 3	272,20
301 — 400	EB 4	461,20	EK 4	324,—
401 — 500	EB 5	545,40	EK 5	388,80
501 — 600	EB 6	616,70	EK 6	440,70
601 — 700	EB 7	688,—	EK 7	500,10
701 — 800	EB 8	778,70	EK 8	558,40
801 — 900	EB 9	869,40	EK 9	616,70
901 — 1 000	EB 10	973,10	EK 10	701,—
1 001 — 1 250	EB 11	1 089,80	EK 11	791,70
1 251 — 1 500	EB 12	1 206,40	EK 12	921,30
	EB 12 a	1 320,90*		
1 501 — 2 000	—	—	EK 13	999,—
2 001 — 2 500	—	—	EK 14	1 061,70
2 501 — 3 000	—	—	EK 15	1 128,60
			EK 15 a	1 179,40*

* Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes*)**

Vom 7. Oktober 1970

Artikel 1

Das Hessische Architektengesetz vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 259, 314), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“ gestrichen.
2. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1970

Der Hessische
Ministerpräsident

Osswald

Der Hessische
Minister des Innern

Dr. Strelitz

*) Ändert GVBl. II 50-6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes*)**

Vom 7. Oktober 1970

Artikel 1

Das Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz zu berichtigen, wenn sie durch die Bildung neuer Gemeinden oder gemeindefreier Grundstücke oder durch die Eingliederung von Gemeinden oder gemeindefreier Grundstücke unrichtig geworden ist.

(2) Der Minister der Justiz wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz neu bekanntzumachen und dabei

Unstimmigkeiten in der Nummernfolge und in der Bezeichnung der Gemeinden zu berichtigen, wenn sie durch Berichtigungen nach Abs. 1 unübersichtlich geworden ist.“

2. In der Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „D. Landgericht Gießen, IV. Amtsgericht Friedberg“ die Gemeinde „Heldenbergen“ (Nr. 11) und unter „E. Landgericht Hanau, II. Amtsgericht Hanau“ die Gemeinde Windecken“ (Nr. 30) gestrichen; unter „II. Amtsgericht Hanau“ wird als neue Nr. 17a die Gemeinde „Nidderau“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1970

Der Hessische
Ministerpräsident

Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz

Hemfler

*) Ändert GVBl. II 210-16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schiedsmanngesetzes^{*)}**

Vom 7. Oktober 1970

Artikel 1

Das Hessische Schiedsmanngesetz vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Wahl eines jeden Schiedsmanns bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder Kreistagsabgeordneten.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. dem Landgerichtspräsidenten, sofern der Schiedsmann nicht seinen Wohnsitz im Bezirk eines mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichts hat;“

3. § 16 Nr. 1 wird gestrichen.

4. Dem § 23 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Verhandlung findet in deutscher Sprache statt. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Dolmetscher soll für gerichtliche Angelegenheiten allgemein vereidigt sein. Die Zuziehung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.“

5. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Protokoll wird in deutscher Sprache aufgenommen.“

6. Als § 44 a wird eingefügt:

„§ 44 a

(1) Zu den baren Auslagen zählt auch die Entschädigung des Dolmetschers. Die Höhe der Entschädi-

gung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(2) Die Entschädigung des Dolmetschers ist auf Ersuchen des Schiedsmanns von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, festzusetzen.“

7. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 43 bestimmten Gebühren fallen dem Antragsteller, die Schreibgebühren und baren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche sie veranlaßt hat; jedoch haftet für die Entschädigung des Dolmetschers jede Partei. Ist ein Vergleich zustande gekommen oder haben beide Parteien um die Vermittlung des Schiedsmanns nachgesucht, so haftet auch jede Partei für die Gebühren, Schreibgebühren und baren Auslagen, die bis zum Schluß der Verhandlung entstanden sind.“

8. In § 46 wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Schiedsmann kann von der Erhebung der Auslagen für den Dolmetscher ganz oder teilweise absehen. Kann die Entschädigung des Dolmetschers von keinem der Beteiligten eingezogen werden, fällt sie der Staatskasse zur Last.“

9. Der bisherige § 46 Abs. 2 wird Abs. 3.

10. Dem § 50 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 2 gilt für die Festsetzung nach § 44 a Abs. 2 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1970

Der Hessische
Ministerpräsident

Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz

Hemfler

^{*)} Ändert GVBl. II 29-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten
nach der Acetylenverordnung*)**

Vom 7. Oktober 1970

§ 1

Der Sozialminister wird ermächtigt, die zur Ausführung der Acetylenverordnung vom 5. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1593) zuständigen Behörden zu bestimmen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 923-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Weinbergsrolle*)**

Vom 7. Oktober 1970

§ 1

Einrichtung und Führung
der Weinbergsrolle

(1) Bei dem Weinbauamt in Eltville wird eine Weinbergsrolle eingerichtet und geführt.

(2) Die Weinbergsrolle enthält ein Verzeichnis der Lagen (bestimmte Rebflächen oder die Zusammenfassung solcher Rebflächen) und Bereiche (Zusammenfassung mehrerer Lagen) mit Karten, in die die Lagen und Bereiche eingezeichnet sind.

(3) Das Nähere bestimmt der Minister für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

§ 2

Eintragungen, Änderungen und
Löschungen auf Antrag

(1) Über Anträge auf Eintragungen in die Weinbergsrolle sowie über Anträge

auf Änderungen und Löschungen entscheidet das Weinbauamt nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses. Der Ausschuß äußert sich insbesondere über wirtschaftlich sinnvolle, aber die standortgebundene Eigenart wahrende Abgrenzungen der Lagen und Bereiche. Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses bestimmt der Minister für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

(2) Anträge auf Eintragung, Änderung und Löschung einer Lage einschließlich der Feststellung und Festsetzung der Lagenamen sind von der Gemeinde zu stellen, in deren Gebiet die Rebflächen belegen sind.

(3) Bei Rebflächen, für die bereits eine Lagebezeichnung herkömmlich ist oder in das Flurkataster eingetragen ist oder die sich an einem solchen Namen anlehnt und die im übrigen die Voraussetzungen

*) GVBl. II 83-21

des § 9 Abs. 3 des Weingesetzes vom 16. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 781) erfüllen, können die Eigentümer den Gemeinden Vorschläge für die Anträge nach Abs. 2 machen.

(4) Anträge auf Eintragung, Änderung und Löschung eines Bereiches einschließlich der Feststellung und Festsetzung der Bereichsnamen sind von den Landkreisen oder kreisfreien Städten zu stellen.

(5) Erstreckt sich eine Lage über mehrere Gemeinden eines Landkreises und kommt darüber, wer den Antrag nach Abs. 2 stellt, keine Einigung zustande, so entscheidet der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde. Erstreckt sich eine Lage über mehrere Gemeinden verschiedener Landkreise oder kreisfreie Städte, so entscheidet der Regierungspräsident, wenn keine Einigung zustande kommt, wer den Antrag nach Abs. 2 stellt; das gleiche gilt bei Bereichen, die sich über mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte erstrecken.

(6) Anträge zur erstmaligen Eintragung nach Abs. 2 sind bis zum 31. Dezember 1970, nach Abs. 4 bis zum 31. Mai 1971 zu stellen.

(7) Das Nähere über Inhalt und Form der Anträge regelt der Minister für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

§ 3

Eintragungen, Änderungen und Löschungen von Amts wegen

Das Weinbauamt kann in der Weinbergsrolle Eintragungen, Änderungen und Löschungen von Amts wegen vornehmen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 bis 4 des Weingesetzes nicht gegeben waren oder weggefallen sind,

2. im Rahmen der Flurbereinigung, durch Bauleitpläne oder durch andere der Gemarkungseinteilung berührende Maßnahmen Änderungen eingetreten sind,

3. Anträge nach § 2 Abs. 2 oder 4 nicht innerhalb der Fristen des § 2 Abs. 6 gestellt worden sind.

Vor der Eintragung, Änderung und Löschung sind die Antragsberechtigten und Vorschlagsberechtigten zu hören.

§ 4

Lagenausschuß

(1) In den weinbautreibenden Gemeinden wird ein Lagenausschuß gebildet, der die Gemeinden bei allen Fragen im Rahmen der Antragstellung nach § 2 Abs. 2 berät und ihnen Vorschläge macht.

(2) Die Gemeinde darf bei ihrer Antragstellung nach § 2 Abs. 2 nur aus wichtigem Grunde von den Vorschlägen des Lagenausschusses und von den Vorschlägen nach § 2 Abs. 3 abweichen. Die Abweichung ist bei der Antragstellung schriftlich zu begründen.

(3) Das Nähere über die Bildung des Lagenausschusses, insbesondere über seine Zusammensetzung, bestimmt der Minister für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

§ 5

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1970

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister für Landwirtschaft
und Forsten
Tröscher

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 41 kostet 1,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66